

**Prüfungsordnung
für die Master-Studiengänge der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)**

Vom 29. Oktober 2025

Der Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 29. Oktober 2025 gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. 1 S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. 1 S. 555) und auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der htw (RPO) vom 09. November 2022 (Dienstbl. S. 44), folgende Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses und des Präsidiums hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüferinnen und Prüfer (Gutachterinnen und Gutachter)
- § 6 Module der Studiengänge
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Master-Abschlussarbeit
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Prüfungsverfahren der Master-Studiengänge Medizinische Physik und Neural Engineering der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Master Studiengang Medizinische Physik sind ein Bachelor-Abschluss oder vergleichbarer Abschluss (FH- oder Universitätsdiplom) in Biomedizinischer Technik oder Medizintechnik mit 210 ECTS-Punkten entsprechend einer Regelstudienzeit von 7 Semestern. Als vergleichbar gilt ein Abschluss in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Bachelor-, Diplom- oder Masterstudiengang, in dem insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte in den Gebieten Mathematik, Physik, Elektrotechnik, Chemie, Biologie, Medizin und Informatik erworben wurden.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen im Master-Studiengang Neural Engineering sind ein Bachelor-Abschluss oder ein vergleichbarer Abschluss (FH- oder Universitätsdiplom) in einem anerkannten natur-, oder ingenieurwissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudiengang mit 210 ECTS-Punkten oder dem Äquivalent einer Regelstudienzeit von 7 Semestern oder ein Master-Abschluss in einem anerkannten natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten oder dem Äquivalent einer Regelstudienzeit von 3 Semestern.
- (3) Es werden nur Studierende zugelassen, deren Verfahrensnote 2,9 oder besser beträgt. Die Verfahrensnote ergibt sich aus der Gesamtnote eines vorhergehenden berufsqualifizierenden Abschlusses und den studiengangsspezifischen Kriterien der jeweiligen Auswahlkommission. Stehen weniger Studienplätze zur Verfügung, als

zugangsberechtigte Bewerbungen vorliegen, werden die Bewerbungen anhand der Verfahrensnote bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Studienplätze in eine Rangfolge gebracht. Bei gleichen Verfahrensnoten entscheidet das Los.

- (4) In Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch erfolgen, wenn Bewerberinnen und Bewerber noch nicht über einen Bachelor-Abschluss verfügen. Hierfür wird vorausgesetzt, dass eine Anmeldung der Bachelorarbeit vorliegt, der Bearbeitungszeitraum im laufenden Semester endet und dass maximal 45 ECTS bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums fehlen. Der Bachelor-Abschluss muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Über das Vorliegen der geforderten Qualifikation entscheidet die Auswahlkommission anhand der eingereichten Unterlagen. Sie berechnet die für die Zulassung geforderte Gesamtnote gemäß § 2.
- (2) Der Auswahlkommission gehören an:
 - a) 2 Professorinnen oder Professoren aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der htw saar.
 - b) Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss aus dem Kreis der im Studiengang lehrenden hauptamtlichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer stammen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss wird für die jeweiligen Studiengänge folgender akademischer Grad verliehen:

- a) Im Studiengang Medizinische Physik wird der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.
- b) Im Studiengang Neural Engineering wird der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer (Gutachterinnen und Gutachter)

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bewertet. Bei längerer Verhinderung aus wichtigem Grund bestimmt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (2) Prüferin oder Prüfer von Masterabschlussarbeiten können nur Personen gemäß §11(2) RPO sein.
- (3) Für die Masterabschlussarbeit werden auch akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter als Prüferinnen oder Prüfer bestellt. Weiterhin werden zu organisatorischen Zwecken Betreuerinnen oder Betreuer bestellt.

§ 6 Module der Studiengänge

Das Studium ist modular aufgebaut. Die für die Module zu erbringenden Leistungspunkte sind nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die vorgesehenen Prüfungsleistungen mit ihren Prüfungsvorleistungen, Studienleistungen, Wiederholungsmöglichkeiten und Bewertungsarten, benotet (N), unbenotet (U) sind der Studienordnung zu entnehmen.
- (2) Die in den Studiengängen vorgesehenen Prüfungsleistungen (Pr.L) sind Klausuren (KL), mündliche Prüfungen (MP), Ausarbeitungen (A), Präsentationen (PT), Projektarbeiten (PA), und praktische Prüfung mit Ausarbeitung (PPA).
 - a) Eine Ausarbeitung in ein in schriftlicher Form verfassten fortlaufenden Text, der nicht unter Aufsicht erstellt wird und einen Umfang von 5-30 DIN A4 Seiten umfasst.
 - b) Eine Präsentation ist ein eigenständig vorbereiteter mündlicher Vortrag von 20 bis 45 Minuten, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt wird. An die Präsentation kann sich ein Fachgespräch anschließen.
 - c) Eine Projektarbeit ist ein eigenständig oder in einer Projektgruppe erarbeitetes Ergebnis (beispielsweise ein elektrischer oder mechanischer Versuchsaufbau oder ein Computerprogramm), das durch eine schriftliche Ausarbeitung erläutert und durch eine Präsentation vorgestellt wird.
- (3) Die Präzisierung von Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen erfolgt in der Moduldatenbank der htw saar.
- (4) Die in den Studiengängen verwendeten unbenoteten Studienleistungen (St.L), die auch als Prüfungsvorleistung (Pr.VL) dienen können, sind:
 - a) Vorlesungsbegleitende Übungen (Ü)
 - b) Vorlesungsbegleitendes Praktikum (PR)
 - c) Präsentation (PT)
- (5) Prüfungs- und Studienleistungen werden semester- (s) oder jahrweise U) wiederholt.

§ 8 Master-Abschlussarbeit

- (1) Die Bearbeitung der Abschlussarbeit beträgt 6 Monate. Sie muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. In englischsprachigen Studiengängen muss sie in englischer Sprache verfasst sein.
- (2) Die Master-Abschlussarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Mindestens eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer muss aus dem Kreis der im Studiengang lehrenden hauptamtlichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer stammen.
- (3) Das Thema der Master-Abschlussarbeit wird mit der Prüferin bzw. dem Prüfer abgestimmt.
- (4) Die Ergebnisse der Abschlussarbeit sind im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren, welches als separate Leistung bewertet wird.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den Schwarzen Brettern „Der/Die Präsident/Präsidentin“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum 1. April 2026 aufnehmen.

Saarbrücken, 05. Mai 2026

gez.

Prof. Dr. rer. pol. Thomas Bousonville

Vizepräsident für Studium, Internationales und Nachhaltigkeit